

Verkündungsblatt | 46. Jahrgang | Nr. 69

Amtliche Mitteilung

20.11.2025

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Ordnung für das Praxissemester (PSO)
für den Bachelorstudiengang
Medizinische Informatik mit Praxissemester
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

(In der Fassung der Berichtigung vom 02.12.2025)

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Ordnung für das Praxissemester (PSO)
für den Bachelorstudiengang
Medizinische Informatik mit Praxissemester
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 13. November 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für das Praxissemester (PSO) für den Bachelorstudiengang Medizinische Informatik mit Praxissemester des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Dortmund vom 18. Juli 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 50 vom 22.07.2013), zuletzt geändert durch Ordnung vom 4. Juli 2024 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 45. Jahrgang, Nr. 47 vom 10.07.2024), wird wie folgt geändert:

1. **§ 11** wird durch den folgenden § 11 ersetzt:

„§ 11 Befreiung vom Praxissemester wegen Anrechnung von Tätigkeiten

- (1) Im Einzelfall kann eine Studierende oder ein Studierender auf Antrag eine Tätigkeit als Praxissemester anerkannt bekommen, wenn sie oder er eine entsprechende medizinische informatiknahe Tätigkeit nachweist. Der Zeitraum der nachgewiesenen Tätigkeit muss nach dem dritten Semester liegen und soll zusammenhängend sein. Das Praxisseminar muss auch bei einer Anerkennung der Tätigkeit durchgeführt werden. Ebenso ist ein Praxisbericht sowie ein Zeugnis des Arbeitgebers für die Tätigkeit und den Beschäftigungszeitraum einzureichen.
- (2) Anträge gemäß Absatz 1 sind mit den entsprechenden Nachweisen von der oder dem Studierenden spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit desjenigen Fachsemesters, in dem sie oder er zum Praxissemester zugelassen wird, beim Praxisbüro einzureichen.
- (3) Über Anträge gemäß Absatz 1 entscheidet das Praxisbüro im Benehmen mit der oder dem Praxissemesterbeauftragten.
- (4) Teilzeitbeschäftigungen, die nach dem dritten Semester ausgeübt werden und eine Arbeitszeit von durchschnittlich mindestens 15 Wochenstunden umfassen und sich

über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 40 Wochen erstrecken und mindestens 750 Stunden umfassen, können als Praxissemester angerechnet werden, falls sie die inhaltlichen Voraussetzungen des § 2 und bezüglich der Nachweise § 10 Absatz 1 erfüllen.

(5) Der Antrag zur Anerkennung muss die Studierende oder der Studierende spätestens ein Jahr nach dem Ende der nachgewiesenen Tätigkeit beim Praxisbüro gestellt haben.“

2. Der bisherige § 11 wird zu § 12.

Artikel II

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung.

Artikel III

Die Rektorin wird ermächtigt, die Ordnung für das Praxissemester für den Bachelorstudiengang Medizinische Informatik mit Praxissemester neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik vom 11.06.2025 sowie des Rektorats vom 12.11.2025.

Dortmund, den 13. November 2025

Die Rektorin
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel